

INHALT

Schulaufsichtliche Weisung für bilinguale Zweige an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen Hamburg	69
Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23. Juni 2014 Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze	71
Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) Auswirkungen auf Altersteilzeitverhältnisse	72

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Schulaufsichtliche Weisung für bilinguale Zweige an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Hamburg

1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle staatlichen weiterführenden Hamburger Schulen mit einem oder mehreren bilingualen Zweigen.

2 Begriffsbestimmung und Ziele

Bilingualer Unterricht ist Sachfachunterricht, in dem die Fremdsprache Arbeitssprache ist. Die Fremdsprache ist Medium zur Bewältigung von sach- und fachspezifischen Lern- und Arbeitsprozessen.

Der Begriff „bilingual“ steht in diesem Kontext für die angestrebte Zielkompetenz einer annähernden Zweisprachigkeit. Unterrichtliche Inhalte und Fähigkeiten werden in der Zielsprache vermittelt und erarbeitet.

Der bilinguale Unterricht fördert ein vertieftes kulturelles und sprachliches Verständnis. Er vermittelt sowohl die Kompetenzen und Inhalte des Sachfachs als auch die fremdsprachliche und interkulturelle Kommunikationsfähigkeit.

3 Organisationsstrukturen

3.1 Englisch

Schulen, die einen bilingualen Zweig im Fach Englisch anbieten, müssen folgende Mindestauflagen erfüllen:

- In der Jahrgangsstufe 5 werden mindestens 6 Stunden Englischunterricht pro Woche erteilt.
- In der Jahrgangsstufe 6 werden mindestens 6 Stunden Englischunterricht pro Woche erteilt. Alternativ werden 5 Stunden Englischunterricht pro Woche plus eine Stunde in einem Sachfach erteilt, in dem der bilinguale Unterricht stattfindet. Einzelne Unterrichtssequenzen, in denen das Sachfach in Englisch unterrichtet wird, reichen nicht aus.
- Der bilinguale Sachfachunterricht beginnt spätestens in der Jahrgangsstufe 7. Dieser wird mit insgesamt mindestens 3 Stunden pro Woche unterrichtet. Die ab der Jahrgangsstufe 9 neu einsetzenden bilingualen Sachfächer werden im ersten Jahr in der Regel mit 3 Stunden unterrichtet.
- Im Verlauf der Sekundarstufe I werden mindestens zwei bilinguale Sachfächer angeboten, die jeweils in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterrichtet werden.
- Mindestens eines der in der Sekundarstufe I begonnenen Sachfächer wird in der Sekundarstufe II fortgeführt.
- Alle Schülerinnen und Schüler im bilingualen Zweig nehmen an einer englischsprachigen Aktivität teil, um das Zielsprachenland näher kennen zu lernen. Dies kann z. B. ein Austausch, ein Betriebspraktikum im Ausland, eine Klassen- oder Projektreise oder ein europäisches Projekt sein (z. B. Erasmus+, Model United Nations, eTwinning).
- Wenn einzelne Stunden Englischunterricht in Abweichung von den Punkten a-c aufgrund der besonderen Zusammensetzung der Klasse durch bilingualen Sachfachunterricht ersetzt werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Schulaufsicht.

3.2 Weitere Fremdsprachen

In bilingualen Zweigen aller weiteren Fremdsprachen (z. B. Französisch, Spanisch) beginnen Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 5 mit erweitertem Fremdsprachenunterricht. Spätestens ab Jahrgangsstufe 7 setzt der Sachfachunterricht in der jeweiligen Fremdsprache ein bzw. wird der Sachfachunterricht in der Fremdsprache fortgesetzt. In den folgenden Lernjahren wird er schrittweise ausgebaut. In der Sekundarstufe II gibt es die Möglichkeit, Sachfächer anzuwählen, die in der Fremdsprache unterrichtet werden.

Schulen, die einen bilingualen Zweig anbieten, müssen folgende Mindestauflagen erfüllen:

- a) In der Jahrgangsstufe 5 werden mindestens 5 Stunden Fremdsprachenunterricht pro Woche in der Sprache erteilt, in der der bilinguale Unterricht stattfinden wird. Zudem werden in einem Sachfach in derselben Sprache bilinguale Module (einzelne Unterrichtssequenzen, in denen das Sachfach in der Fremdsprache unterrichtet wird) durchgeführt.
- b) In der Jahrgangsstufe 6 werden mindestens 4 Stunden Fremdsprachenunterricht pro Woche in der Sprache erteilt, in der der bilinguale Unterricht stattfinden wird. Die in Jahrgangsstufe 5 begonnenen bilingualen Module werden fortgesetzt.
- c) Der bilinguale Sachfachunterricht beginnt spätestens in der Jahrgangsstufe 7. Dieser wird im ersten Jahr in der Regel mit 3 Stunden (mind. 2 Stunden) pro Woche unterrichtet. Die ab der Jahrgangsstufe 9 neu einsetzenden bilingualen Sachfächer werden im ersten Jahr in der Regel mit 3 Stunden (mind. 2 Stunden) pro Woche unterrichtet.
- d) Im Verlauf der Sekundarstufe I werden mindestens zwei bilinguale Sachfächer angeboten, die jeweils in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterrichtet werden.
- e) Mindestens eines der in der Sekundarstufe I begonnenen Sachfächer wird in der Sekundarstufe II fortgeführt.
- f) Alle Schülerinnen und Schüler im bilingualen Zweig nehmen an einer fremdsprachlichen Aktivität teil, um das Zielsprachenland näher kennen zu lernen. Dies kann z. B. ein Austausch, ein Betriebspraktikum im Ausland, eine Klassen- oder Projektreise oder ein europäisches Projekt sein (z. B. Erasmus+, eTwinning).
- g) Wenn einzelne Stunden Fremdsprachenunterricht in Abweichung von den Punkten a – c aufgrund der besonderen Zusammensetzung der Klasse durch bilingualen Sachfachunterricht ersetzt werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Schulaufsicht.

Eingangsvoraussetzung

Besondere Kriterien für den Übergang von der Grundschule in den bilingualen Zweig einer weiterführenden Schule sind nicht festgelegt. Es gelten die allgemeinen Bedingungen für diesen Schulwechsel.

Sachfächer

Eignung

Sachfächer im Sinne des bilingualen Unterrichts sind alle Unterrichtsfächer außer Deutsch und weitere Fremdsprachen. Grundsätzlich eignen sich alle Sachfächer für den Unterricht in der Fremdsprache. Für bilingualen Unterricht sind Sachfächer mit einem hohen Anteil an sprachlicher Kommunikation besonders geeignet.

Naturwissenschaftliche Fächer eignen sich vor allem dann, wenn die Ziel- und Unterrichtssprache Englisch ist, denn die Arbeits- und Veröffentlichungssprache in Studium und Berufsfeld der Naturwissenschaften ist überwiegend Englisch.

Bildungspläne

Für die Gestaltung des Unterrichts in den bilingualen Sachfächern gelten die didaktischen, methodischen und inhaltlichen Prinzipien sowie die Ziele und Anforderungen der für das jeweilige Sachfach geltenden Bildungspläne.

Bewertung und Zeugnisse

Im bilingualen Unterricht bestimmen die Unterrichtsziele des Sachfaches die Bewertung der Leistung. Dementsprechend werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage ihrer sachfachlichen Kompetenz bewertet.

Auf dem Zeugnis ist auszuweisen, welche Sachfächer in der Fremdsprache unterrichtet wurden.

Zertifizierung

Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich am bilingualen Unterricht teilgenommen haben, erhalten am Ende von Jahrgangsstufe 10 zusammen mit dem Zeugnis ein zweisprachiges Zertifikat. Vorlagen für die Zertifikate werden in den Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch von der Behörde für Schule und Berufsbildung zur Verfügung gestellt. Ausfertigungen in weiteren Sprachen werden bei entsprechenden bilingualen Profilen erstellt. Als erfolgreiche Teilnahme gilt das Erreichen der Note „ausreichend“ am Ende des Unterrichts in zwei bilingualen Sachfächern, die jeweils über mindestens zwei Jahre unterrichtet wurden. Ein entsprechendes Zertifikat wird bei der Weiterführung mindestens eines bilingualen Sachfachs zusammen mit dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife am Ende der Sekundarstufe II ausgegeben.

Lehrkräfte

Bilingualer Sachfachunterricht wird grundsätzlich von Lehrkräften erteilt, die sowohl eine Lehrbefähigung für das Sachfach

als auch für die Fremdsprache haben. Auf die fremdsprachliche Fakultas kann bei Muttersprachlern und bei Lehrkräften mit einer nachgewiesenen sprachlichen Qualifikation auf dem Niveau von mindestens C1 des europäischen Referenz-

rahmens für Sprachen verzichtet werden. Der Nachweis ist durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat oder durch ein abgeschlossenes Universitätsstudium im Zielsprachenland zu erbringen. Die Teilnahme an einer Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht ist empfehlenswert.

Andere Ausprägungen bilingualen Unterrichts

Andere Ausprägungen bilingualen Unterrichts wie z. B. bilinguale Module bzw. Unterrichtssequenzen, die unterhalb der Mindestauflagen dieser Rahmenrichtlinie organisiert sind, sind in allen Schulformen willkommen. Ihre – auch vorläufige und vorübergehende – Einrichtung wird von Seiten der Behörde für Schule und Berufsbildung ausdrücklich begrüßt. Sie müssen aber deutlich als begrenzte Angebote von Fachunterricht in der Fremdsprache gekennzeichnet sein. Die Bezeichnung „bilingualer Zweig“ darf nicht geführt werden.

Für die bilingualen Bildungsgänge, die zu Doppelabschlüssen (z. B. IB – International Baccalaureate, AbiBac – französisch-deutsches Doppelabitur) führen, gelten eigene, z. T. über die beschriebenen Anforderungen hinausgehende Bestimmungen. Die zusätzliche Teilnahme am Certilingua-Programm wird den Schulen, die einen bilingualen Zweig anbieten, ausdrücklich empfohlen.

01.08.2014
MBISchul 2014, Seite 69

B 3

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23. Juni 2014 Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Im Zuge des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes eröffnet § 41 Satz 3 SGB VI¹ eine zusätzliche Möglichkeit, durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den tariflich geregelten Beendigungszeitpunkt durch Erreichen der Regelaltersgrenze hinauszuschieben. Bislang war eine Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze nur auf der Grundlage von § 33 Abs. 5 TV-L möglich.

Weiterbeschäftigung nach § 33 Abs. 5 TV-L

Endet ein Beschäftigungsverhältnis wegen Erreichens der Regelaltersgrenze gem. § 33 Abs. 1 Buchstabe a TV-L kann im Anschluss an das bisherige Arbeitsverhältnis ein neues Arbeitsverhältnis vereinbart werden.

Im Hinblick auf die Zusatzversorgung nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG) wirkt sich diese tariflich geregelte Weiterbeschäftigung wie folgt aus:

- Mit Erreichen der Regelaltersgrenze und nach Erfüllen der rentenrechtlichen Wartezeit erwerben die Beschäftigten einen Anspruch auf die Regelaltersrente nach § 235 SGB VI.
- Wird der Anspruch auf eine Regelaltersrente geltend gemacht und ist die zusatzversorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllt, besteht bei Erreichen der Regelaltersgrenze ein Anspruch auf Ruhegeld gem. § 3 Abs. 1 HmbZVG.
- Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem HmbZVG werden nicht auf das neue Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 5 TV-L angerechnet.
- Das neue Arbeitsverhältnis begründet weder einen neuen Anspruch auf Ruhegeld noch wird dadurch der bisherige Versorgungsanspruch erweitert.
- Ruhegeldbeiträge nach § 2 a HmbZVG werden im neuen Arbeitsverhältnis nicht erhoben.

Weiterbeschäftigung nach § 41 Satz 3 SGB VI

In diesem Falle wird das bestehende Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen, sondern auf Grundlage der bisherigen arbeitsrechtlichen Vereinbarung bis zu einem festzulegenden Zeitpunkt unverändert weitergeführt.

Im Hinblick auf die Zusatzversorgung nach dem HmbZVG wirkt sich diese gesetzlich geregelte Weiterbeschäftigung wie folgt aus:

- sofern die Altersrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt wird:

¹ § 41 Satz 3 SGB VI: Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.

- Mit Bewilligung der Regelaltersrente erlischt die Pflicht, Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI).
 - Die Beschäftigungszeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zählt als Wartezeit und als ruhegeldfähige Beschäftigungszeit gem. §§ 4, 8 HmbZVG bei der Zusatzversorgung mit.
 - Ruhegeldbeiträge werden nach Maßgabe von § 2a ff. HmbZVG erhoben.
 - der Versorgungsfalle tritt nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 HmbZVG erst mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis ein.
- sofern bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis der Anspruch auf Regelaltersrente nicht geltend gemacht wird:
 - Es besteht weiterhin Rentenversicherungspflicht; die vorhandenen Rentenanwartschaften erhöhen sich.
 - Der für die Rentenhöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebliche Zugangsfaktor nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI erhöht sich für jeden Monat, in dem die Rente nicht in Anspruch genommen wird.
 - Der erhöhte Zugangsfaktor wirkt sich auf die Bemessung des Ruhegeldes in der Zusatzversorgung jedoch nicht aus.
 - Die Beschäftigungszeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zählt als Wartezeit und als ruhegeldfähige Beschäftigungszeit gem. §§ 4, 8 HmbZVG bei der Zusatzversorgung mit.
 - Ruhegeldbeiträge werden nach Maßgabe von § 2a ff. HmbZVG erhoben.

Über die renten- und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen der Weiterbeschäftigung können sich Beschäftigte bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung bzw. beim ZPD – Fachbereich Zusatzversorgung – informieren.

22.08.2014
MBISchul 2014 Seite 71

V 438/112-60.12/2

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) Auswirkungen auf Altersteilzeitverhältnisse

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz ist ab 1. Juli 2014 eine abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte eingeführt worden. Durch die Herabsetzung der Altersgrenze auf 63 Jahre enden viele Altersteilzeitarbeitsverhältnisse kraft tarifvertraglicher Regelung zu einem früheren als dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Um von betroffenen Beschäftigten die Nachteile abzuwenden (z. B. können Rentenanwartschaften nicht weiter aufgebaut werden), die mit der neuen Regelung einhergehen, haben die öffentlichen Arbeitgeber beschlossen, Arbeitsverhältnisse übertariflich bis zum ursprünglich vertraglich vereinbarten Ende weiterzuführen. Das gilt für Altersteilzeitvereinbarungen im Block- und im Teilzeitmodell, die bis zum 30.06.2014 vereinbart wurden. Gleiches gilt auch bei nachträglicher Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft.

Selbstverständlich steht es dennoch frei, ab Vollendung des 63. Lebensjahres die vorgezogene Rente zu beantragen.

Im Personalportal finden Sie Informationen zu diesem Thema unter:

<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/1002/Arbeit/Arbeitszeit/Seiten/Altersteilzeitarbeit-bei-Tarifbeschaeftigten.aspx>

Für gegebenenfalls ergänzende Auskünfte stehen die Personalsachbearbeiterinnen bzw. Personalsachbearbeiter der Personalabteilung gerne zur Verfügung.

05.09.2014
MBISchul 2014 Seite 72

V 438/112-60.11

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.